

# BAUANSUCHEN IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

gemäß § 20 Z 2 lit e-k, Z 5 und Z 7 Steiermärkisches Baugesetz  
Baugesetznovelle 10/2021

**HINWEIS:** Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Die mit einem \* gekennzeichneten Felder sind verpflichtend auszufüllen. Für alle Datumseingaben gilt das Format „TT.MM.JJJJ“.

## 1. Angaben zu den Bauwerbern/innen

Familienname/Firma\*

Titel

Vorname\*

Adresse\*

Haus-Nr. \*

Ort\*

PLZ \*

Telefon / Mobil

E-Mail

## 2. Ort des Bauvorhabens

Straße \*

Nr. \*

KG \*

Gst. Nr.  
Gst. Nr.

EZ  
EZ



## 3. Art des Bauvorhabens

## 4. Datum und Unterschrift der Bauwerber/innen

(bei juristischen Personen firmenmäßige Unterzeichnung mit Stampiglie)

Ort

Datum

Unterschrift

Ort

Datum

Unterschrift

# BAUANSUCHEN IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

Gemäß § 20 Z 2 lit e-k, Z 5 und Z 7 Steiermärkisches Baugesetz

## 5. Firmenmäßige Zeichnung (wenn der/die Antragsteller/in eine juristische Person ist)

Firmenbuch-Nr.

Die Zeichnungsberechtigten (bitte in Blockschrift)

## 6. Bevollmächtigter/e Vertreter/in

Familienname/Firma

Akad. Grad

Vorname

Adresse

Haus-Nr.

Ort

PLZ

Vollmacht vom

Datum

Unterschrift

## 7. Zustimmungserklärung der Grundeigentümer/innen oder Bauberechtigten

(wenn die Bauwerber/innen nicht selbst Grundeigentümer/innen oder Bauberechtigte sind)

Name/Firma

Adresse

Unterschrift /  
firmenmäßige  
Unterzeichnung

Name/Firma

Adresse

Unterschrift /

# BAUANSUCHEN IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

Gemäß § 20 Z 2 lit e-k, Z 5 und Z 7 Steiermärkisches Baugesetz

firmenmäßige  
Unterzeichnung

Name/Firma

Adresse

Unterschrift /  
firmenmäßige  
Unterzeichnung

## 8. Erforderliche Unterlagen gemäß § 33 Stmk. Baugesetz

- Amtliche Grundbuchabschrift (nicht älter als 6 Wochen)
- Amtlicher Katasterauszug
- Nachweis eines Grundstückes
- Angaben über die Bauplatzeignung gemäß § 5 Stmk. Baugesetz (eigenes Formblatt)

### Projektunterlagen (in 2-facher Ausfertigung)

- Lageplan M 1:1000 – mit grün eingetragener 30,0 m-Bereichslinie
  - Grundrisse M 1:100
  - Schnitte M 1:100
  - Ansichten M 1:100
  - Bruttogeschossflächenberechnung in überprüfbarer Form
  - Dichteberechnung in überprüfbarer Form
  - Baubeschreibung (in 2-facher Ausfertigung)
- 
- Auszug aus dem Firmenbuch (wenn der Bauträger eine juristische Person ist)
  - Bestätigung des/der Planverfassers/in über die Einhaltung aller baurechtlichen Anforderungen
  - Erforderliche Zustimmung bzw. Bewilligung der Straßenverwaltung nach den landesstraßenrechtlichen Bestimmungen

**WICHTIGER HINWEIS:** Pläne und Baubeschreibungen sind von den Bauwerber/innen, von den Grundeigentümern/innen oder Bauberechtigten und den befugten Verfassern/innen der Unterlagen unter Beisetzung ihrer Funktion zu unterfertigen.

# BAUANSUCHEN IM VEREINFACHTEN VERFAHREN

Gemäß § 20 Z 2 lit e-k, Z 5 und Z 7 Steiermärkisches Baugesetz

2. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von
- e) Werbe- und Ankündigungseinrichtungen (Tafeln, Schaukästen, sonstige Vorrichtungen und Gegenstände, an denen Werbungen und Ankündigungen angebracht werden können, Bezeichnungen, Beschriftungen, Hinweise);
  - f) Umspann- und Kabelstationen, soweit es sich um Gebäude mit einer bebauten Fläche von mehr als 40 m<sup>2</sup> handelt;
  - g) Einfriedungen mit einer Höhe von mehr als 1,5 m oder Stützmauern mit einer Ansichtshöhe von mehr als 0,5 m, jeweils über dem angrenzenden natürlichen Gelände, sowie Stützmauern mit einer aufgesetzten Einfriedung, wenn entweder die Stützmauer oder die aufgesetzte Einfriedung die zuvor angeführte Höhe übersteigt;
  - h) Feuerungsanlagen für feste oder flüssige Brennstoffe von über 8 kW bis 400 kW Nennwärmeleistung einschließlich von damit allenfalls verbundenen baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen sowie deren Brennstofflagerungen;
  - i) sichtbaren Antennen- und Funkanlagentragsmasten;
  - j) baulichen Anlagen für Reitparcours oder Hundeabrichteplätze;
  - k) Solar- und Photovoltaikanlagen bis zu einer Brutto-Fläche von insgesamt nicht mehr als 400 m<sup>2</sup> und einer Höhe von über 3,50 m;
5. die Durchführung von größeren Renovierungen (§ 4 Z 34a) bei bestehenden Kleinhäusern;
7. die länger als drei Tage dauernde Aufstellung von Fahrzeugen und anderen transportablen Einrichtungen, die zum Aufenthalt oder Nächtigen von Personen geeignet sind, wie insbesondere Wohnwagen, Mobilheime und Wohncontainer, außerhalb von öffentlichen Verkehrsflächen, Abstellflächen, Garagen oder außerhalb von nach § 33 Abs. 3 Z 1 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 als Sondernutzung festgelegten Campingplätzen.